



Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben der Stadt St. Blasien - Entsorgungssatzung - vom 26.06.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- (1) Bleibt unverändert.
- (2) Die Anlieferungsgebühr (Reinigungsgebühr) für Abwasser das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird beträgt je Kubikmeter
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen **24,75 €**
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **1,98 €**.
- (3) Die Anlieferungsgebühr (Reinigungsgebühr) für Abwasser, das von Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 7 Abs. 3) beträgt je Kubikmeter
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen **24,75 €**
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **1,98 €**.

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis über Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 22. Oktober 2024

Adrian Probst
Bürgermeister